

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/2996

A07

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister



3. Februar 2020
Seite 1 von 3

Aktenzeichen
IC 2 0001-3.15

Herr Landwehr
Referat IC 2
Telefon 0211 4972-2511
peter.landwehr@fm.nrw.de

Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen am 6. Februar 2020

Bitte der Fraktion der SPD an die Landesregierung um schriftliche Beantwortung der im Schreiben vom 27.01.2020 zu dem Punkt „Einschränkung der Prüfrechte des Landesrechnungshofes durch CDU und FDP und die Rolle der Landesregierung“ formulierten Fragen

Die von der Fraktion der SPD gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

Von wem ging die Initiative für den Änderungsantrag aus? Wann hat die Abstimmung mit den Koalitionsfraktionen über deren Änderungsantrag mit dem FM begonnen?

Welche Informationen stellte das FM den Koalitionsfraktionen über laufende Gespräche mit dem LRH zur Verfügung?

Hat das FM den Koalitionsfraktionen den Entwurf für die Gesetzesänderung geliefert? War dies Thema im Kabinett?

Wenn die Landesregierung eine entsprechende Änderung für notwendig hielt, warum brachte sie diese nicht selber in den Landtag ein?

In den Beratungen des Haushalts- und Finanzausschusses in der Sitzung am 12. Dezember 2019 lag zum Text des Haushaltsgesetzes 2020 ein Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP zum Entwurf des Haushaltsgesetzes 2020 vor, der auf Vereinfachungen im Verwendungsnachweisverfahren zielt.

Dieser Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Die Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO) verfolgt insbesondere eine Modernisierung der zuwendungsrechtlichen Vorschriften in Nordrhein-Westfalen. Ziel ist, durch

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U70, U 74 - U 79 / 780, 782, 785
Haltestelle: Heinrich-Heine-Allee
U71 - U73, U83 / 701, 705, 706
Haltestelle: Schadowstraße

sachgerechte Vereinfachungen im Bewilligungs- und Nachweisverfahren die Aufwände für Zuwendungsgeber und Zuwendungsempfänger erheblich zu verringern, ohne dass die wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel gefährdet wird. Aus einer Vielzahl von geplanten Einzeländerungen mit dem Ziel der Vereinfachung steht dabei im Mittelpunkt:

Bislang ist erforderlich, der Verwaltung Originalbelege vorzulegen, die diese prüft, mit einem Förderkennzeichen versieht und an den Zuwendungsempfänger zurücksendet. Künftig soll auf die Vorlage von Originalbelegen verzichtet werden, ausreichend soll sein, eine zusammenfassende Belegliste vorzulegen.

- Von den Erleichterungen profitieren sowohl Zuwendungsempfänger als auch Verwaltungsbehörden. Die Regelung entspricht den vielfach von Bewilligungsbehörden und Zuwendungsempfängern geäußerten Vorschlägen und Sinn und Zweck der Entschließung des Landtags vom 29.11.2018 zum Antrag der Fraktionen von CDU und FDP „Zuwendungsrecht effektiv entbürokratisieren und vereinfachen - Kulturförderung als Pilotbereich“ (Drucksache 17/4302). Hier werden explizit die Verwendungsnachweise genannt als ein Bereich, in dem Vereinfachungen entwickelt werden können, indem die Beleganforderungen teilweise reduziert werden.

Zum konkreten Änderungsantrag hat die Landesregierung in Anlehnung an die Regelung in § 10 Absatz 5 der Landeshaushaltsordnung Hilfe bei der Formulierung des Antrags geleistet.

Die beabsichtigte Regelung verzichtet nicht auf Originalbelege, sie sind nur nicht mehr obligatorisch im Verwendungsnachweisverfahren vorzulegen. Sie sind vom Zuwendungsempfänger weiterhin vorzuhalten. Die Prüfrechte des Landesrechnungshofs werden durch die Einführung einer Belegliste nicht eingeschränkt.

Das Ministerium der Finanzen wird nunmehr ermächtigt, Vereinfachungen im Zuwendungs- und Verwendungsnachweisverfahren ohne die bislang erforderliche Zustimmung des Landesrechnungshofs vorzunehmen. Der Landesrechnungshof wird weiterhin beteiligt und hat die Gelegenheit, seine Expertise in den obligatorischen Unterrichts- und Anhörungsverfahren nach den §§ 102, 103 LHO einzubringen. Die Originalbelege für Prüfungen der Bewilligungsbehörde und des Landesrechnungshofs sind vom Zuwendungsempfänger weiterhin vorzuhalten.

Sieht die Landesregierung in der Gesetzesänderung ein Harmonisierung des Landes mit dem Bundesrecht, obwohl der LRH darauf hinweist, dass weite Teile der Bundes nicht in die Landesregelung übernommen wurden?

Die beabsichtigte Einführung einer Belegliste orientiert sich an dem einschlägigen Verfahren des Bundes, das dieser im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof seit 2006 praktiziert.

Seite 3 von 3

Die jetzt vorgesehene Prüfung ist weitgehend identisch mit der entsprechenden Vorschrift des Bundes. Es wurde in der Landesversion lediglich auf die ausdrückliche Aufnahme einer Regelung verzichtet, nach der im Rahmen von Stichproben auch die erforderlichen Belege angefordert werden sollen. Als Sollregelung sind die Stichproben und die Anforderung von Belegen für die Bewilligungsbehörden nicht zwingend vorgeschrieben, daher wurde hier – derzeit - von einer Übernahme des vergleichsweise komplexen Stichprobenverfahrens abgesehen. Die in der Begründung zum Änderungsantrag angeführte Harmonisierung mit dem Verfahren des Bundes ist trotz dieser Abweichung gegeben, Harmonisierung bedeutet nicht eine identische Übernahme.

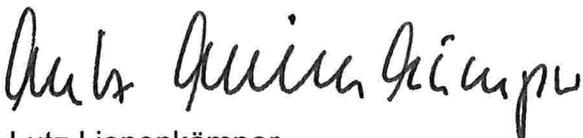
Für welche Förderprogramme beabsichtigt die Landesregierung die neue Regelung mit der eingeschränkten Beteiligung des LRH anzuwenden? Ist die Landesregierung bereit, den HKA und den HFA vorab darüber zu informieren, wenn sie das geänderte Verfahren bei einem Förderprogramm anwenden will?

Wenn die überarbeiteten VV zur LHO veröffentlicht und in Kraft getreten sind, gelten ihre Regelungen unmittelbar für alle Förderbereiche und -programme des Landes, für die die VV zu § 44 LHO ganz oder teilweise gelten. Derzeit befinden sich die VV zur LHO in der redaktionellen Schlussbearbeitung.

Hat die Landesregierung danach Gespräche mit dem LRH aufgenommen um zu einer einvernehmlichen Regelung zu kommen? Können der Entwurf zur Änderung der VV zur LHO sowie die Stellungnahme des LRH hierzu zur Verfügung gestellt werden?

Gespräche mit dem Landesrechnungshof sind seit Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 2020 zu diesem Punkt nicht aufgenommen worden.

Mit freundlichen Grüßen



Lutz Lienenkämper